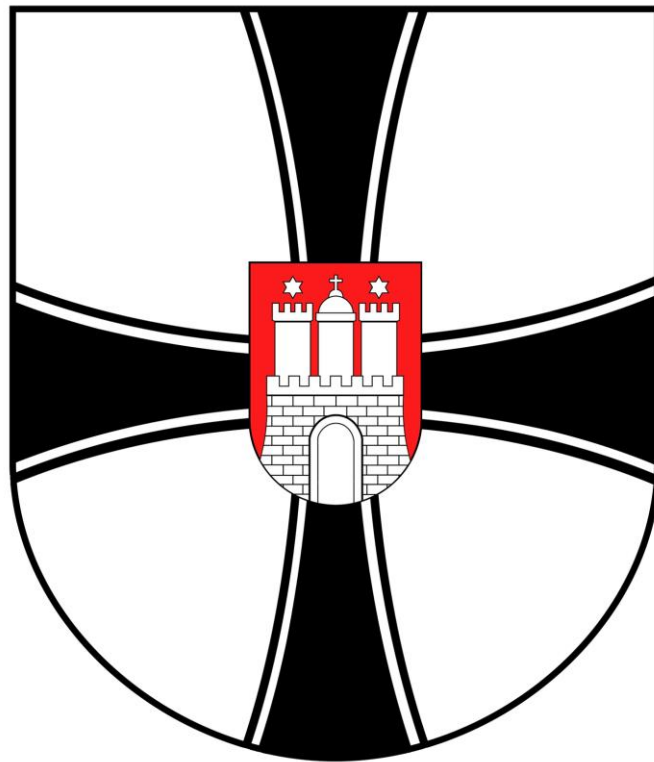


# Seemannsbund



*Navigare necesse est, vivere non est necesse.  
Sed sine vita non navigamus*

## Satzung

Version vom 19. April 2010

Änderung vom 19. Juni 2021

## Inhaltsverzeichnis

II. Präambel.....	3
III. Satzung .....	3
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Zweck .....	4
§ 3 (entfallen) .....	5
§ 4 Geschäftsjahr .....	5
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 8 Maßregelung .....	8
§ 9 Beiträge.....	8
§ 10 Organe und Einrichtungen des „SOB“ .....	9
§ 11 Vorstand .....	10
§12 Mitgliederhauptversammlung .....	10
§ 13 Mitgliederversammlung .....	12
§ 14 Kassenprüfer.....	13
§ 15 Satzungsänderungen .....	13
§ 16 Auflösung.....	13
§ 16a Schlussbestimmungen .....	14
§ 17 Inkrafttreten .....	14
IV. Unterschriften des Vorstandes .....	15

## II. Präambel

Der Seeoffizierbund ist eine von Offizieren und Offizieranwärtlern der deutschen Marine geführte und unterhaltene Organisation, welche den Zweck verfolgt, die Sitten und Traditionen der deutschen Marine, speziell die des Offizierkorps, zu pflegen und zu erhalten.

Dabei versteht sich der Verein zuvorderst als Einrichtung, die die Profession des Marineoffiziers als eine außerordentliche ansieht. Sie fordert im besonderen Maße ein auch über das dienstlich hinausgehende Engagement und eine intensive Auseinandersetzung sowohl mit traditionellen, historischen als auch aktuellen Themenbereichen. Im Rahmen der Vereinsarbeit des Seeoffizierbundes soll den Offizieren und Offizieranwärtlern die Möglichkeit geboten werden, sich intensiv mit dem Berufsbild und Selbstverständnis zu befassen sowie sich und seine Kameraden diesbezüglich zu fördern und weiterzubilden.

Darüber hinaus dient der Seeoffizierbund als Basis für das kameradschaftliche Beisammensein im Kreise pflichtbewusster Marineuniformträger oder Ehemaliger, die das generationsübergreifende Zusammengehörigkeitsgefühl im Sinne einer maritimen Heimat an der Universität stärkt. Ferner fördert der Seeoffizierbund die Bildung eines Netzwerkes von studierenden und aktiven, in der Truppe eingesetzten Offizieren und Offizieranwärtlern der Deutschen Marine.

„Wenig hervortreten, viel leisten, mehr sein als scheinen.“

Generalfeldmarschall Alfred Graf Schlieffen

### **III. Satzung**

#### ***§ 1 Name und Sitz***

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen „Seeoffizierbund an der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg e.V.“ (im weiteren nur noch „SOB“)
- 1.2 (entfallen)
- 1.3 Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Freien- und Hansestadt Hamburg

#### ***§ 2 Zweck***

- 2.1 Der Zweck des „SOB“ ist das Bewusstsein des Seeoffizier Nachwuchses am Standort Hamburg für maritimes Denken und Brauchtum zu stärken und zu fördern. Weiterhin setzt sich der „SOB“ zur Aufgabe, das Wissen des Seeoffizier Nachwuchses im Bereich der Marine- und Wehrgeschichte zu erweitern und entsprechende Weiterbildung in diesem Gebiet durchzuführen und zu fördern.
- 2.2 Der „SOB“ setzt sich zum Ziel, den deutschen Seeoffizier zu einem gebildeten und den Traditionen der deutschen Marine verpflichteten Offizier zu formen und zu fördern.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Veranstaltung von regelmäßigen Sitzungen in den Räumlichkeiten der Offizierheimgesellschaft an der Universität der Bundeswehr e.V., in deren Rahmen über aktuelle und historische bedeutende Themen gesprochen wird.
  - b) Die Verbreitung des Gedankengutes eines ehrenvollen und stolzen Bildes des deutschen Seeoffiziers.
  - c) Die Förderung und Herstellung von Verbindungen und Kontakten zu Vereinen und Organen mit ähnlichen Zielen und Vorstellungen.

- 2.4 Der „SOB“ unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion oder Geschlechts in irgendeiner Weise diskriminieren. Der „SOB“ wird an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der „SOB“ wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- 2.5 Der „SOB“ kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen

### **§ 3 (entfallen)**

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Der „SOB“ hat:
- a) aktive Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Fördermitglieder
- 5.2 Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die volljährig im Sinne des § 2 BGB sind und den Offiziergrundlehrgang an der Marineschule Mürwik erfolgreich bestanden haben. Weiterhin müssen sie mindestens den Dienstgrad Seekadett führen.
- 5.3 Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, welche sich besonders um die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des „SOB“ verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

- 5.4 Alle Mitglieder sind schriftliche, mit allen zur Identifikation notwendigen Daten, in einer Mitgliederrolle zu führen.
- 5.5 (entfallen)
- 5.6 Es ist die Obliegenheit eines jeden Mitglieds, Änderungen zu seiner Person dem Verein zukommen zu lassen.

## **§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand vergeben. Kandidaten nehmen auf Einladung eines Vereinsmitglieds nach Absprache mit dem Vorstand an einer Mitgliederversammlung teil und stellen bei Interesse einen Antrag auf Mitgliedschaft. Danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Kandidaten in den Verein.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt zum Ende eines Monats, der dem Kassenwart des „SOB“ mindestens einen Monat vor dem Tag des Austritts schriftlich mitzuteilen ist,
  - b) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, nach Mahnung, sobald das Mitglied schriftlich vom Vorstand abgemahnt wurde,
  - c) durch Ausschluss wegen dem Ruf des „SOB“ nachhaltig schädigenden Verhaltens,
  - d) durch Tod,
  - e) durch Verlassen des Dienstortes Hamburg mit Wirkung zum Ende der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres. Dabei wird die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt,
  - f) in Ergänzung der obigen Austrittsgründe endet die „SOB“- Mitgliedschaft zudem aufgrund von elektronischer oder postalischer Nichterreichbarkeit, wodurch eine Zustellung von Beitragsrechnungen oder Mahnungen nach 6.2 b) unmöglich wird.

6.3 Über einen Ausschluss gemäß § 6.2 c) sowie 6.2 f) entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich bei dem Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederhauptversammlung mit der erforderlichen absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung dieser Entscheidung bleibt unberührt.

## ***§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

- 7.1 Aktive Mitglieder haben volles Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederhaupt- bzw. Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.2 Mitglieder sind zu den in dieser Satzung festgelegten und zu allen von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Beiträgen und sonstigen Leistungen verpflichtet.
- 7.3 Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederhaupt- bzw. Mitgliederversammlung. Sie sind von allen Beiträgen und Leistungen befreit.
- 7.3.a Fördermitglieder verfügen über Rederecht, jedoch über kein Antrags- bzw. Stimmrecht in der Mitglieder- respektive Mitgliederhauptversammlung.
- 7.4 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, die Werte des „SOB“ stets würdig nach außen zu vertreten.
- 7.5 Die Teilnahme eines jeden aktiven Mitglieds an Mitglieder- bzw. Mitgliederhauptversammlungen ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann eine begründete Abwesenheit gerechtfertigt werden. Ein mehrfaches Nichterscheinen kann als Verletzung satzungsgemäßer Pflichten betrachtet und geahndet werden.

## ***§ 8 Maßregelung***

- 8.1 Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 50,- Euro trotz Mahnung,
  - c) wegen dem Ruf des „SOB“ erheblichen Schaden zufügendem Verhalten.
  - d) (entfallen)
- 8.2 Maßregelungen sind:
- a) der Verweis,
  - b) das befristete Verbot der Teilnahme an Aktivitäten des „SOB“ und
  - c) der Ausschluss aus dem „SOB“
- 8.3 In den Fällen § 8.1.a, c ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.
- 8.4 Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederhauptversammlung. Diese entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 9 Beiträge**

- 9.1 (entfallen)
- 9.2 (entfallen)
- 9.3 Der „SOB“ erhebt Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen wird.



## **§ 10 Organe und Einrichtungen des „SOB“**

10.1 Die Organe des „SOB“ sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederhauptversammlung
- c) die Mitgliederversammlung

10.2 Durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Fachgruppen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

10.3 Diese aufgaben- und bedarfsgebundenen Fachgruppen haben keine Entscheidungsbefugnisse. Sie dienen nur zur Beratung und Meinungsbildung der anderen satzungsgemäßen Organe und bereiten Entscheidungen vor. Sie können Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

10.4 Alle Organe und alle sonstigen organisatorischen Einrichtungen des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese müssen mit einfacher Mehrheit vom jeweiligen Organ beschlossen werden.

10.5 Die Geschäftsordnung des „SOB“ gilt, soweit keine spezielle Geschäftsordnung vorhanden ist, auch für alle anderen Versammlungen, welche durch Organe oder organisatorische Einrichtungen des „SOB“ abgehalten werden.

## **§ 11 Vorstand**

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung für die Amtszeit von einem Jahr oder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederhauptversammlung gewählt.

- 11.2.a Gewählt ist, wer die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 11.3 Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende allein und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder des „SOB“.
- 11.5 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 11.6 Die Beschlüsse aus der Vorstandssitzung sind den Mitgliedern in der Mitgliederhaupt- bzw. Mitgliederversammlung offen zu legen.
- 11.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Arbeit des Vorstandes im Näheren.

## ***§12 Mitgliederhauptversammlung***

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung des „SOB“ findet im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung, dem Ort der Versammlung und dem zu tragenden Anzug ist den Mitgliedern sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich zu übergeben, bzw. allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Ein Versand per E-Mail ist bei Zustimmung des Mitgliedes auch möglich. Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
- 12.2 Der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes
  - c) die Entgegennahme des Abschlussberichtes der Kassenprüfer.
  - d) die Beantragung der Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer,

- e) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- f) die Wahl des neuen Vorstandes,
- g) die Wahl der Kassenprüfer,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Entscheidung über Widersprüche nach § 8.2, § 6.2c sowie § 6.2f
- j) die Festsetzung der Beiträge sowie anderer Leistungen,
- k) die Entscheidung über Anträge
- l) (entfallen)
- m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) die Auflösung des Vereins.

12.3 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes dies beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen.

12.4 Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederhauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Frist von sechs Wochen gem. §12.1 ist hierbei nicht maßgebend, so dass die zweite Mitgliederhauptversammlung auch unmittelbar im Anschluss an die erste Mitgliederhauptversammlung erfolgen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist ein stichpunktartiges Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

12.6 Näheres regelt die Geschäftsordnung des „SOB“.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des „SOB“ findet einmal pro Monat statt. Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten, dem Ort der Versammlung und dem zu tragenden Anzug (wenn nicht anders angegeben 1. Geige), ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
- 13.2 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
- a) (entfallen)
  - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) Entscheidung über Anträge.
- 13.3 Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 13.1 ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- 13.4 Sind von der Mitgliederversammlung Beschlüsse vorgenommen worden, ist von der Beschlussfassung ein stichpunktartiges Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand zu unterschreiben ist.
- 13.5 (entfallen)

## **§ 14 Kassenprüfer**

- 14.1 Die Mitgliederhauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 14.1.a Gewählt ist, wer die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- 14.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 14.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederhauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

- 15.1 Einfache Satzungsänderungen, d.h. Änderungen, die nicht den Zweck oder die unter den Paragraphen § 15 und § 16.3 festgelegten Bestimmungen verändern, benötigen eine zwei Drittel Mehrheit aller, in der Mitgliederrolle erfassten, stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.2 Bei Zweckänderungen oder Veränderungen der in § 15 und § 16.3 festgelegten Bestimmungen, bedarf es der Zustimmung aller, in der Mitgliederrolle erfassten, stimmberechtigten Mitgliedern.

### **§ 16 Auflösung**

- 16.1 Eine Auflösung des „SOB“ kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit aller in der Mitgliederrolle verzeichneten Mitglieder beschlossen werden.
- 16.2 Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederhauptversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 16.3 Bei Auflösung des „SOB“ fällt das Vermögen des „SOB“ als Gesamtheit an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung seiner Seenotrettungsinfrastruktur verwenden soll.

## **§ 16a Schlussbestimmungen**

16a.1 Der „SOB“ kann weitere Ordnungen erlassen, welche die Beziehung zwischen Mitglied und Verein ergänzend zur Satzung regeln. Alle Ordnungen des Vereins werden durch die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

16a.2 Alle Vereinsordnungen sowie Geschäftsordnungen, sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. April 2010 von der konstituierenden Mitgliederhauptversammlung des „SOB“ beschlossen worden und wurde am 19. Juni 2021 durch die ordentliche Mitgliederhauptversammlung geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **IV. Unterschriften des Vorstandes**



Hamburg, den 19. Juni 2021

Christian Gabrys

Leutnant zur See und Vorsitzender



Hamburg, den 19. Juni 2021

Nathan Dieckmann

Fähnrich zur See und stellvertretender Vorsitzender



Hamburg, den 19. Juni 2021

Adrian Lindenberg

Leutnant zur See und Kassenwart